

Erläuterungen zu Anträgen nach § 31k BImSchG

- Anträge nach § 31k BImSchG können erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, d.h. ab dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt gestellt werden.
- Nutzen Sie im Interesse einer zügigen Bearbeitung für den Antrag nach § 31k BImSchG das anliegende Formular und fügen Sie das technische Datenblatt des Herstellers bei. Diese Angaben erfüllen die Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags und sind in der Regel ausreichend. Sofern Sie in speziellen Fällen, die auch unter Berücksichtigung der folgenden Punkte nicht durch die Angaben im Formular und im technischen Datenblatt abgebildet sind, weitere Erläuterungen oder Angaben für erforderlich halten, fügen Sie diese als weitere Anlage zum Formular bei.
- Der Antrag kann formal nur durch den Anlagenbetreiber im Sinne des BImSchG (d.h. bei WEA der Eigentümer) gestellt werden, so dass als Antragsteller stets die Daten des Anlagenbetreibers anzugeben sind und eine Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist. Der Bescheid wird ausschließlich an den Anlagenbetreiber versandt. Wird der Antrag mit Hilfe eines Planungsbüros, eines Schallgutachters oder eines Betriebsführers gestellt, der auch Ansprechpartner für Rückfragen sein soll, können diesbezüglich ergänzende Kontaktdaten angegeben werden.
- Sofern Sie mehrere Windparks betreiben, stellen Sie bitte für jeden Windpark einen eigenständigen Antrag.
- Tragen Sie zu jeder WEA stets die Grundgenehmigung in die Tabelle ein. Sofern nach Erteilung eine Änderungsgenehmigung für den Nachtbetrieb der betreffenden WEA ergangen ist, mit der der Betriebsmodus und/oder der zulässige Schalleistungspegel geändert wurde, tragen Sie zusätzlich auch die Änderungsgenehmigung ein. Dies gilt für alle Arten von Änderungen, d.h. eine Zurücknahme der Schallreduzierung (Leistungserhöhung) aber auch eine stärkere Schallreduzierung und ebenso für Änderungen des Betriebsmodus ohne Änderung des zulässigen Schalleistungspegels. Der genehmigte Betriebsmodus und Schalleistungspegel ergibt sich aus der letzten diesbezüglich ergangenen Änderungsgenehmigung. Da der Gesetzeswortlaut explizit auf den genehmigten Schalleistungspegel Bezug nimmt, ist allein der genehmigte, nicht ein ggf. davon abweichender Schalleistungspegel aus einer Abnahmemessung an der betroffenen WEA maßgeblich.
- Tragen Sie in der Spalte zur Schattenwurfabschaltung „ja“ ein, wenn Sie das Aussetzen der Schattenwurfabschaltung der WEA beantragen möchten. Tragen Sie „nein“ ein, wenn Sie dies nicht beabsichtigen oder aber in der bestehenden Genehmigung der WEA keine Verpflichtung zur Schattenwurfabschaltung enthalten ist.
- Geben Sie den zur Nachtzeit genehmigten Betriebsmodus und den im Zuge der Abweichung beantragten Betriebsmodus an. Die Benennungen müssen sich im beigefügten technischen Datenblatt wiederfinden, sofern es sich nicht um einen individuell konfigurierten Betriebsmodus handelt.
- Über die Abweichung wird ausschließlich an Hand des Schalleistungspegels (d.h. der Emission der WEA) entschieden. Eine neue Ausbreitungsrechnung ist daher weder erforderlich noch zulässig. Jede einzelne WEA darf die Erhöhung des Schalleistungspegels in voller Höhe von 4 dB(A) in Anspruch nehmen, so dass keine Aufteilung auf die WEA Ihres Windparks erforderlich ist und es auch nicht zu Konkurrenzen mit anderen WEA im Umfeld (Windhundprinzip) kommen kann.
- Nach der Gesetzesbegründung bezieht sich die Erhöhung um 4 dB(A) auf den Schalleistungspegel. Es findet also keine Berücksichtigung von Unsicherheiten und damit weder eine Anpassung noch eine Verrechnung von etwaigen Unsicherheitszuschlägen oder ein erstmaliger Aufschlag von Unsicherheiten statt.

Bitte geben Sie daher sowohl für den genehmigten Betrieb als auch für den beantragten Betrieb die reinen physikalischen Werte des Schalleistungspegels ohne Zuschläge für Unsicherheiten an. Beachten Sie dabei also, ob es sich bei einer Angabe im Genehmigungsbescheid tatsächlich um den reinen Schalleistungspegel handelt. Bei den Größen „obere Vertrauensbereichsgrenze“, „Lo“ und „Le,max“ handelt es sich um Größen, die Unsicherheiten einschließen. Enthält der Genehmigungsbescheid keine Festlegungen zum zulässigen Schalleistungspegel oder ausschließlich Angaben, die Unsicherheiten einschließen, kann der genehmigte, reine Schalleistungspegel der der Genehmigung zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognose entnommen werden. Bei WEA, die nach dem Interimsverfahren genehmigt wurde, ergibt sich der Schalleistungspegel als Summe des genehmigten Oktavspektrums, ebenfalls ohne Einrechnung von Unsicherheiten.

- Enthält weder der Genehmigungsbescheid noch die zugehörigen schalltechnischen Unterlagen eine Angabe des Schalleistungspegels (z.B. weil eine nachträgliche Leistungserhöhung zur Nachtzeit auf Basis einer Immissionsmessung gewährt wurde), ist ersatzweise der zum genehmigten Betriebsmodus nach technischem Datenblatt zugehörige Schalleistungspegel anzusetzen.
- Auf den so bestimmten genehmigten Schalleistungspegel ist ein Wert von 4,0 dB(A) aufzuaddieren und aus dem technischen Datenblatt der Betriebsmodus abzulesen, dessen Herstellerangabe des Schalleistungspegels kleiner oder gleich diesem Wert ist. Dies ist der maximal zulässige Betriebsmodus, selbstverständlich kann auch ein anderer, zwischen diesem maximal zulässigen und dem genehmigten Betriebsmodus liegende Modus beantragt werden. Schalleistungspegel bei WEA werden üblicherweise mit einer Nachkommastelle angegeben, so dass sich aus der Formulierung, dass die Erhöhung „nicht mehr als 4 dB(A)“ betragen darf, unmittelbar ergibt, dass sich die Frage einer Rundung nicht stellt und eine Erhöhung um 4,4 dB(A) unzulässig ist.
- Eine Abweichung nach § 31k BImSchG kann auch für neue WEA-Typen in Anspruch genommen werden, deren Nachtbetrieb auf Grund noch fehlender Typvermessungen in der Genehmigung aufgeschoben wurde. Es wäre eine unangemessene und dem Ziel der Ausnahmeregelung des § 31k BImSchG zuwiderlaufende Ungleichbehandlung, eine definitive Erhöhung der Schallimmissionen um 4 dB(A) zuzulassen, um eine gewisse Steigerung der Stromerzeugung zu ermöglichen, aber allein auf Grund einer gewissen Unsicherheit über die exakte Höhe des Schalleistungspegels (die deutlich kleiner als 4 dB(A) ist) eine WEA komplett ausgeschaltet zu lassen und damit einen ungleich höheren Verlust an erzeugtem Strom zu verursachen. Es kommt daher nicht darauf an, ob der genehmigte und der beantragte Betriebsmodus typvermessen sind oder nicht.
- WEA, bei denen der Behörde bekannt ist, dass sie akustisch auffällig sind (z.B. Tonhaltigkeiten aufweisen) und bei denen deshalb Schallminderungsmaßnahmen angeordnet oder vereinbart wurden oder die WEA deswegen stärker abregelt oder zur Nachtzeit komplett ausgeschaltet sind, stellen einen atypischen Fall dar, für den auf Grund der bereits bestehenden besonderen immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage keine Abweichung nach § 31k BImSchG gewährt werden kann. Analoges gilt für die Ausweitung des eingeschränkten Nachtbetriebs von stall-Anlagen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass bei einer gleichwohl beantragten Abweichung in diesen Fällen keine Zustimmungsfiktion nach § 31k Abs. 3 BImSchG eintreten kann, da die Voraussetzungen des § 31k Abs. 1 BImSchG bei Vorliegen der genannten atypischen Sachverhalte nicht erfüllt sind.